

[REDACTED] (HMUKLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 09:22
An: Poststelle HBDI
Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: EILT: Topf Secret - Widerspruch nach Art. 21 DSGVO
Wichtigkeit: Hoch

V1b – 020a 18.25.06.03

Im Rahmen kampagnenmäßiger VIG-Anfragen (über ein gemeinsames Portal von Foodwatch und Frag den Staat), die weitestgehend den gleichen Wortlaut haben, widersprechen die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Weitergabe ihrer Daten auf der Grundlage von Art. 21 DSGVO. Der Widerspruch wird nicht begründet. Das VIG sieht explizit eine Weitergabe der Daten vor: im Rahmen einer Abgabe an die zuständige Behörde (§ 6 Abs. 2) und im Fall des Auskunftersuchens des beteiligten Dritten (§ 5 Abs. 2 Satz 4 VIG).

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- Ist der Widerspruch nach Art. 21 DSGVO wirksam oder liegt hier ein Fall des Art. 6 Abs. 1 c) vor, so dass ein Widerspruch nicht zulässig wäre? Handelt es sich bei dem VIG um eine Regelung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO?
- Davon ausgehend, dass ein Widerspruch an sich zulässig wäre: Muss der Widerspruch begründet werden? Kann die Behörde unter Berufung auf Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO die Daten dennoch weitergeben, weil es sich bei dem Auskunftsrecht des Dritten um zwingende schutzwürdige Gründe handelt?
- Wenn der Widerspruch rechtmäßig wäre: Wäre damit der Antrag auf Auskunft nach dem VIG nicht statthaft?

Text des VIG: <https://www.gesetze-im-internet.de/vig/BJNR255810007.html>

Text DSGVO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=DE>

Da das VIG eine Beantwortung innerhalb eines bzw. im Fall der Anhörung des betroffenen Dritten von zwei Monaten vorsieht, ist die Klärung der Frage eilbedürftig. Es wurde den zuständigen Behörden empfohlen, den Anfragenden eine Zwischennachricht zu geben und darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Frist aufgrund der Vielzahl an Anfragen schwierig sein könnte, eine Beantwortung aber auf jeden Fall erfolgt. Vor diesem Hintergrund wäre ich für eine rechtliche Einschätzung bis zum 7. Februar 2019, Dienstschluss sehr dankbar.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat V1 – Rechtsangelegenheiten der Abteilung, fachbezogene Verwaltung, Qualitätsmanagement, IT-Fachanwendungen
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

[REDACTED]